

Kreisblatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kreissprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 81.

Dienstag, den 17. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Dienstgeschäfte bei Landratsamt und dem Kreisaußschuß haben einen derartigen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum Montags, Donnerstags und Samstags von vormittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt. In den übrigen Tagen in der Woche kann das Publikum zur Abfertigung — ganz dringende Fälle ausgenommen — nicht rechnen. Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienstverträge auf das notwendigste zu beschränken und möglichst auf mittags zu verlegen.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte öffentliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Etwaigen Bedarf an Saatwicken und Saatlupinen ersuche umgehend bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse Frankfurt anzumelden.

Westerburg, den 11. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

Die Bezirksfeststelle des Regierungsbezirks Wiesbaden in Frankfurt a. M. kauft jeden Posten Quark zur Bereitung von Quarkkäse auf.

Für 1 Zentner Quark mit bis zu 68 1/2 % Wassergehalt werden 90 Mark bezahlt.

Der Quark ist an die Molkerei Freier in Groß-Gerau zu liefern und der Feststelle mitzuteilen, welche Menge abgefordert ist.

Westerburg, den 12. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mannschaften von Militärbaugügen, die zur Instandsetzung von Telegraphen- und Fernspreitleitungen etwa in Ihrer Gemeinde eintreffen, sind Rüstungsarbeiter und stehen denselben als Hilfsmittelzulagen zu. Etwa erforderlich werdende Brot- oder Klebzulagenarten sind sofort telefonisch bei mir anzufordern.

Westerburg, den 15. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Strassachen betreffend die Aufforderung oder den Versuch dazu, Arbeitswillige der Kriegsindustrie von der Arbeit abzuhalten oder sie zur ArbeitsEinstellung zu veranlassen, insbesondere Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu diesem Zwecke. (§ 89 des Strafgesetzbuchs.)

Ich ersuche ergebenst darum, die Polizeiverwaltungen und Gendarmerie-Stationen Ihres Bezirks in geeigneter Weise anzuweisen, Strassachen der nebenbezeichneten Art mit größter Aufmerksamkeit und unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat der äußersten Eilkraft und Sorgfalt zu bearbeiten, ferner, mich zu veranlassen, gegebenenfalls mir sofort Mitteilung zu machen, damit ich in der Lage bin, auch meinerseits unverzüglich einzuschreiten und auch Anträge bei den Gerichten stellen zu können.

Westerburg, den 3. Juli 1917.

Der Erste Staatsanwalt.

An die Ortspolizeibehörden und die königliche Gendarmerie des Kreises.

Abdruck zur genauesten Beachtung.

Westerburg, den 16. Juli 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Infolge der noch zu erwartenden größeren Fettknappheit und dadurch bedingten Knappheit an Brotaufschlag muß der möglichst großen Gewinnung von Obst zur Herstellung von Marmelade besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Um den Auslauf nach Möglichkeit zu fördern sind für jeden Kommunalbezirk Händler als Aufkäufer bestimmt worden.

Für den Kommunalbezirk Westerburg fungieren als Aufkäufer: Landw. Zentral-Darlehnskasse Frankfurt a. M. mit W. Frink in Klein-Holbach als führende Firmen.

Diese Händler kaufen jedes Quantum an Obst.

Der baldige Abschluß von Lieferungsverträgen wird für die Obstzeuger aus folgenden Gründen besonders empfohlen:

1. Wenn nicht binnen kürzester Frist ausreichende Mengen Marmeladeobst durch Lieferungsverträge erfasst sind, wird eine allgemeine Beschlagnahme eintreten, die alle Mengen einfach enteignet.

2. Kein Obstzüchter wird die Möglichkeit haben, durch Unterlassung eines Lieferungsvertrages später das abgeerntete Obst unter besseren Bedingungen zu verkaufen, denn, wenn nicht durch Verträge genügend Obst erfasst wird, wird unverweigerlich der Versandschein eingeführt, der allein dann zur Versendung von Obst berechtigt.

Dieser Versandschein ermöglicht es aber den Kommunalverbänden, jede Versendung von Obst an andere als die von ihnen gewünschten Stellen und zu anderen als den vorgeschriebenen Preisen zu verhindern.

Aus all diesen Gründen ist daher ein reichlicher und rascher Abschluß von Lieferungsverträgen auch im Interesse der Obstzüchter.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 11. Juli 1917.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf die Del- und Fettknappheit ist es dringend erwünscht, daß der Samen des roten Fingerhutes, aus dem sich ein — nur zu technischen Zwecken — brauchbares Del gewinnen läßt, in möglichst großen Mengen gesammelt wird.

Der Kriegsaussschuß für Dele und Fette in Berlin hat sich bereit erklärt, für 100 kg reifen, trockenen Samens des roten Fingerhutes frei Waggon und ab Verladestation 200 M. zu vergüten.

Die Revierverwalter ermächtige ich, solchen Samen zum Preise von 1,75 bis 1,80 M. je Kilogramm anzukaufen. Die Differenz von 0,20 bis 0,25 M. je Kilogramm stellt die Entschädigung für den durch die Lagerung entstehenden Gewichtsverlust und die durch die Versendung usw. des Samens entstehenden Unkosten dar.

Der gesammelte Samen ist bei den königlichen Oberförstereien bis zum Abruf durch den Kreisaußschuß für Dele und Fette ordnungsmäßig aufzubewahren.

Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsaussschuß, der sich auch zur unentgeltlichen Vergabe des erforderlichen Verpackungsmaterials bereit erklärt hat, erbitten.

Ich bemerke noch, daß das aus den Fingerhutsamen gewonnene Del zur menschlichen Ernährung nicht verwendbar ist.

Berlin W. 9, den 15. Juni 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Abdruck obigen Erlasses zur Kenntnis und mit dem Ersuchen das Sammeln des roten Fingerhutsamens und dessen Ablieferung an die Oberförstereien in ihrer Gemeinde anzuregen.
Westerburg, den 11. Juli 1917.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 Reichsgesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) in Verbindung mit der preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI. b 367 zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt. S. 391) wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

1. Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als 2 Pfund Obst abgegeben werden.

2. Desgleichen ist es in Ortschaften (Städten und Landgemeinden) mit mehr als zehntausend Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr einschließlich des Handels im Umherziehen an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind befugt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Obstsorten anderweit festgesetzt wird.

5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird belegt, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin W. 57 den 30. Juni 1917. Potsdamer Straße 75
Königlich Preussisches Landesamt für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung.

über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Krankenpflege. Vom 15. März 1917.
(Reichsgesetzbl. 1917, S. 231).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer eine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem durch den gegenwärtigen Krieg veranlaßten Eintritt in das Personal der freiwilligen Kriegsfrankenpflege nicht ausgeübt hat u. auch nach der Beendigung der Kriegsfrankenpflege voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer in der freiwilligen Kriegsfrankenpflege übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 14 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 171) der Versicherungspflicht, nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung von dem Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber herüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Sind ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 2.

Besteht nach § 1 Abs. 1 keine Versicherungspflicht, so sind auf Antrag des Beschäftigten die für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung oder der späteren Beendigung der Beschäftigung gestellt werden. Er ist an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu richten, deren Namen die Quittungskarten tragen; sie hat die Erstattung auch der an andere Anstalten geleisteten Beiträge zu vermitteln.

§ 3.

Ist vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung die Versicherungspflicht eines nach dieser Verordnung versicherungsfreien Beschäftigten in einem Verfahren aus § 1459 der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Beschäftigten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist innerhalb

der Frist des § 2 bei der Stelle anzubringen, welche die hebbende Entscheidung getroffen hat. Diese Stelle erläßt eine neue Entscheidung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August in Kraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich

Bekanntmachung

über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Deutschen Wöchnerinnen, die nicht auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar oder April 1915 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, eine solche während der Geltungsdauer des Gesetzes über vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2. Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. Der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des im genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate durch ausgeübt hat,
2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstlich nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für Reich oder eine ihm verbundene Macht gleich. Ist der dienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach dem Hilfsdienstgesetz herangezogen worden, so bedarf es des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3. Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 sinngemäß zutreffen. Auf sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit mitelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts am Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 sinngemäß zutreffen.

§ 5. Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt die in den §§ 2 bis 4 erforderliche Beschäftigungszeit um die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6. Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Beschäftigungsart oder der Beschäftigungsort geändert worden ist.

Voraussetzung ist ferner in der Regel, daß sich infolge des Hilfsdienstgesetzes die Einnahmen des Beschäftigten vermehrt oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleich herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Tätigkeit gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstig ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7. Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaaars den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes vorhandene Kind unter fünfzehn Jahre weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt, im Falle des § 4 außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten unehelichen Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.
8. Als Wochenhilfe wird gewährt:
ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsiebzig Mark,
ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
Eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.
Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stillgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3.
(Schluß folgt.)

Nachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Westerbürg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gesandt — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt, und schließlich an die Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strengen Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerbricht man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so suche man ihn nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man den Apparat hart anzufassen, oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis das Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich steckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest. Während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt, ist dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, bis eine für seinen Transport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst ausgefüllt ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens, Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postamtes telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. Ablieferer des Apparates erhält eine Vergütung von 5 Mark., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Verschwindens der Schutzlasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Vergehen wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zweck benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrauches emporgehoben werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Be-

finden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Draht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon welcher eineleine oder ein Stabestück nachschleift.

Es kommt auch vor, daß das Drachenlabel bezw. Ballonlabel welches dann mehrere Drachen und Ballons trägt, unten von der Winde abreißt, dahintreibt u. sich von selbst von einem Gegenstand des Geländes (Bald Gebüsch u. s. w.) verfängt und festhockt. In diesem Fall bleiben die Drachen oder Ballons gewöhnlich in der Luft stehen. Sie sind dann nicht herunter zu holen, sondern das Observatorium Lindenberg ist sofort durch Telegramm zu benachrichtigen. Die Kosten werden ersetzt.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Westerburg, den 9. Juli 1917

Der königliche Landrat.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 51. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern erreichte der Artillerielampf an der Küste sowie zwischen Boesynghen und Wytschaete große Festigkeit. Er dauerte bei Ypern auch nachts an.

Auf beiden Scarpe-Ufern war jeweils das Feuer stark. Englische Compagnien die bei Grevelle, östlich von Rayewille und bei Bullecourt vorstießen, wurden durch Gegenstoß zurückgeworfen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Am Chemin des Dames wurden dem Feind durch Angriff wichtige Stellungen südöstlich von Ceurtecon entzissen. Nach zusammengefaßter Wirkung von Artillerie- und Minenwerfern stürzten Teile des Infanterie-Regt. Feldmarschall v. Hindenburg sowie das Sturm Bataillon 7 die feindliche Stellung in 1500 m. Breite und 300 m. Tiefe.

Der Gegner leistete erbitterten Widerstand, so daß es zu hartnäckigen Kämpfen kam.

Die Sturmziele wurden überall erreicht und gegen starke Angriffe gehalten. Die blutigen Verluste der Franzosen sind schwer: bisher sind über 350 Gefangene eingebracht worden. Die übrige Beute ist noch nicht gezählt.

In der West-Champagne hat nach 4 tägigem heftigen Feuer gestern 9 Uhr Abends der französische Angriff gegen unsere Stellungen von südlich Naurey bis südöstlich Mcrencillers eingesetzt. Der Ansturm der starken feindlichen Kräfte wurde dank der tapferen Haltung unserer Infanterie und der gesteigerten Abwehr und Gegenwirkung der Artillerien im wesentlichen abgeschlagen.

Am Hochberg und am Reehlberg entstanden nach Abweisen des ersten Ansturmes durch erneute Angriffe des Gegners örtliche Einbruchsstellen an denen am Meere gekämpft wurde.

Auch auf dem linken Maasufer griffen die Franzosen nach Trommelfeuer an der Höhe 304 an.

An keiner Stelle gelang es dem Feinde, unsere Gräben zu erreichen. Seine Sturmwellen brachen in unserem Vernichtungs- und Abwehrfeuer zusammen.

Im Grunde von Acherenvillen am Ostufer der Maas war unsere Artilleriewirkung einen nicht vorbereitenden Angriff nieder.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine großen Kampfhandlungen.

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern.

Trotz schlechter Witterung war die Gefechtsfähigkeit an der Düna und bei Smorgon lebhaft. In Ost-Galizien erreichte das Feuer nur in begrenzten Abschnitten größere Stärke.

Südlich des Dniestr griffen die Russen oberhalb von Kaluz an mehreren Stellen an. Sie wurden überall abgewiesen.

Bei der Front Oberstleutnant Erzherzog Josef und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen: ist mehrfach ein gesteigertes Feuer bemerkbar.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 12. Juli. Amtlich Westlicher Kriegsschauplatz

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Gestern morgen versuchten die Engländer in dreimaligem Angriff die bei Lombardzyde verlorenen Stellungen zurückzugewinnen. Später wurden sie verlustreich abgeschlagen.

Das tagsüber mäßige Feuer schwoll abends sowohl an der Küste, wie von der Yser bis zur Dyle zu starkem Artilleriekampf an, der auch nachts blieb.

Von La Bassée-Kanal bis auf das Südufer der Searpe war in den letzten Tagesstunden die Feuerfähigkeit gesteigert.

Nordwestlich von Lens und bei Broesnes wurden starke englische Erkundungsabteilungen zurückgeworfen.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

In heftigen, aber vergeblichen Angriffen bemühten sich die Franzosen, die von uns südlich von Courtecon genommenen Stellungen zurückzuerobern. Hier bei gescheiterten Angriffen südlich des Gehöftes La Bodelle hatten sie schwere Verluste. Auch nordöstlich von Sillery im Vesle-Tal schlug ein Vorstoß des Feindes fehl.

In der Westschampagne waren einige unserer vorderen Gräben bei Abschluß der gestrigen Kämpfe in Feindeshand geblieben. Während am Hochberg am Abend wieder zurückgewonnene Gräben nicht dauernd behauptet wurden, ist am Böhlberg nach erbittertem Nahkampf unsere alte Linie wieder erreicht. Eine größere Anzahl von Gefangenen und einige Maschinengewehre sind von beiden Gefechtsfeldern eingebracht worden.

Mit kurzer Unterbrechung während der Nacht dauerte lebhafter Feuerkampf auf dem westlichen Maasufer an.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Regel Artillerietätigkeit zwischen Maas und Mosel, wo am 16. d. Mts. eine Erkundung bei Remonville durch Einbringung zahlreicher Gefangener guten Erfolg hatte.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Zwischen Ostsee und Karpathen lebhafteste Gefechtsfähigkeit nur bei Riga und südlich von Dinaburg.

In den Walddarpathen wurden mehrfach russische Streifabteilungen vertrieben.

In der rumänischen Ebene nahm abends in einzelnen Abschnitten das Feuer zu.

Am Donandelta wiesen bulgarische Sicherungen vorgestern einen russischen Ueberfall durch Gegenstoß zurück.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Deutsches Reich.

Der Rücktritt Bethmann Hollwegs.

Der neue Reichskanzler.

Berlin, 14. Juli. (Ab.) Von amtlicher Seite wird uns erklärt, durch Allerhöchste Order des Kaisers und Königs ist dem Reichskanzler v. Bethmann Hollweg der erbetene Rücktritt bewilligt worden. Der bisherige Staatskommissar Dr. Georg Michaelis ist zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Mit Dr. Michaelis wird wieder ein Mann an die Spitze der Reichsregierung treten, der nicht aus dem auswärtigen Dienst hervorgeht. Er ist in Haynau im Jahre 1855 geboren und 1879 in den preussischen Dienst getreten, nachdem er kurze Zeit als Gerichtsassessor tätig gewesen war, ging er 1885 als Dozent an die Schule für deutsche Rechts- und Staatswissenschaft nach Tokio. 1899 trat er in den Staatsdienst zurück. Nach kurzer Tätigkeit als Staatsanwalt trat er 1892 in die allgemeine Staatsverwaltung über, wurde zunächst Regierungsrat in Arnberg, später Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Posen und 1902 Oberpräsidialrat in Breslau. Von dort wurde er als Unterstaatssekretär in das Finanzministerium berufen. Zu Beginn des Kriegs, als die staatliche Regelung der Volksernährung und vor allem unserer Brotversorgung notwendig wurde, trat er an die Spitze der Reichsgetreidestelle, und im Februar dieses Jahres wurde er zum Staatskommissar der Volksernährung ernannt.

Ein kaiserliches Handschreiben an Bethmann Hollweg.

WB. Berlin, 14. Juli. (Amtlich.) Eine Sonder-Ausgabe des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Reichskanzler, Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Dr. v. Bethmann Hollweg die nachgesuchte Entlassung aus seinen Ämtern unter Verleihung des Sterns der Großkomture des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu erteilen und Unterstaatssekretär Wirklichen Geheimen Rat Dr. Michaelis zum Reichskanzler, Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen. — Ferner wird folgendes Handschreiben des Kaisers und Königs bekanntgegeben:

Mein lieber v. Bethmann Hollweg!

Mit schwerem Herzen habe ich mich entschlossen, Ihrer Bitte um Enthebung von Ihren Ämtern als Reichskanzler, Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch Erlass vom heutigen Tage zu entsprechen. Acht volle Jahre haben Sie diese verantwortungsvollen hohen Ämter des Reichs und Staatsdienstes in vor-

bildlicher Treue geführt und Ihre hervorragende Kraft, Persönlichkeit erfolgreich in den Dienst von Kaiser und König und Vaterland gestellt. Gerade in der schwersten Zeit, die je auf den deutschen Landen und Völkern gelastet hat, der es sich um Entschließungen von entscheidender Bedeutung für das Bestehen und die Zukunft des Vaterlandes handelte, haben Sie mir mit Rat unermüdlich zur Seite gestanden. Für alle treuen Dienste meinen innigsten Dank zu sagen, mir ein Herzensbedürfnis. Als äußeres Zeichen meiner Dankbarkeit und besonderen Wertschätzung verleihe ich Ihnen den Stern der Großkomture meines Hausordens von Hohenzollern, dessen Abzeichen Ihnen hierneben zugeht. Mit warmen Segenswünschen verbleibe ich Ihr Ihnen stets wohlgenauer dankbarer Kaiser und König.

Berlin, 14. Juli 1917.

Wilhelm I.

An den Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg.

Der Eindruck in England.

Amsterdam, 15. Juli. (Ab.) Im englischen Unterhaus besprachen die Parlamentarier unter sich die Regierungskrisis in Deutschland. Mit Herrn v. Bethmann Hollweg werde die Regierung der kriegführenden Länder, die seit Kriegsbeginn noch Ruder blieb, verschwinden. Die Alliierten erwarten dann eine neue Erklärung über Deutschlands Kriegsziele. Nach der Meinung Englands Interesse groß, welche Ziele die neue deutsche Regierung verkünden werde.

Die Friedensformel der Mehrheitsparteien.

Berlin, 14. Juli. Der „Vorwärts“ veröffentlicht das von den Mehrheitsparteien aufgestellte Friedensprogramm, das in mehr folgenden Wortlaut hat: „Wie am 4. August 1914 für das Wort deutsche Volk auch an der Schwelle des vierzigjährigen Jubiläums das Wort der Thronrede: „Uns treibt nicht Eroberungssucht.“ Zur Verteidigung seiner Freiheit und Selbstständigkeit, für die Unversehrtheit seines territorialen Besitztums hat Deutschland die Waffen ergriffen. Der Reichstag erstrebt einen Frieden der Verständigung und der dauernden Befriedung der Völker. Mit einem solchen Frieden sind erzwungene Gebietsveränderungen und politische, wirtschaftliche oder finanzielle Gewalttätigkeiten unvereinbar. Der Reichstag weist auch alle Maßnahmen ab, die auf eine wirtschaftliche Absperrung und Verfeindung der Völker nach dem Frieden ausgehen. Die Freiheit der Meere ist sichergestellt werden. Nur der Wirtschaftsfriede wird ein freundschaftliches Zusammenleben der Völker den Boden bereiten. Der Reichstag wird die Schaffung internationaler Rechtsgesellschaften tatkräftig fördern. Solange jedoch die feindlichen Bestrebungen auf einen solchen Frieden nicht eingehen, so lange sie Deutschland und seinen Verbündeten mit Eroberungen und Bergewaltigungen drohen, wird das deutsche Volk wie ein Mann zusammenstehen, unerschütterlich ausharren und kämpfen, bis es und seiner Verbündeten Recht auf Leben und Entwicklung gesichert ist. In seiner Einigkeit ist das Volk unüberwindlich. Der Reichstag weiß in dieser Befassung eins mit den Männern, die im heldenhaften Kampf das Vaterland schützen. Der unerschütterliche Dank des ganzen Volkes ist ihnen sicher.“

Die Pariser Kriegszielekonferenz.

Stockholm, 14. Juli. (Ab.) Die Pariser Konferenz der Entente-Regierungen über die von den Russen verlangte Revisitation der Kriegsziele beginnt nach den hier eingelaufenen endgültigen Bestimmungen am 18. Juli.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde Serod (Kreis Westerbürg) verkauft Wege des schriftlichen Angebots:

36 Festmeter Fichten-Stammholz und

1 Kiefernstamm zu 1 Festm., 16 Dezimtr.

Angebote sind bis zum 25. Juli an das Bürgermeisteramt einzureichen.

Serod, den 12. Juli 1917.

Sand, Bürgermeister.

Jagd-Verpachtung.

Dienstag, den 24. Juli d. Js.

Nachmittags 3 Uhr soll die mit dem 3. August d. Js. wegen Sterbefall eines Jagdpächters pachtfrei werdende Jagd umfassend circa 1000 Morgen Feld und Wald auf dem hiesigen Bürgermeisteramt auf 9 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Obererbach, den 14. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Hannappel.

Ein Paar schöne

Fahrräder

(Vahnräder). Alder- u. Zugfest gefahren, für jeden Betrieb brauchbar, stehen zum verkaufen bei

Joh. Baumann, Gainsheid, Kreis Westerbürg.

Eine frischmelkende gelbe

Fahrkuh

mit Mutterkalb ist zu kaufen bei

Eder, Westerbürg, Schweizerhof.